

Beschlussvorlage Nr. BA 1/2022

Zuständig: Fachbereich 5
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Mühling

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Balve

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Betriebsausschuss	10.03.2022
Rat der Stadt Balve	23.03.2022

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve vor, die beigefügte Entwässerungssatzung der Stadt Balve zu beschließen.

Sachdarstellung:

Die zur Zeit gültige Entwässerungssatzung der Stadt Balve datiert aus dem Jahre 2014. Im Laufe der Jahre hat es umfangreiche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Landeswassergesetz des Landes NRW und in dem „Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung“ des Städte- und Gemeindebundes, an welches sich die Balver Entwässerungssatzung anlehnt, gegeben.

Die sich hieraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind fast ausschließlich redaktioneller Natur und sind in dem vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden.

Die wesentliche Änderung gegenüber der aktuellen Fassung liegt im § 2 der Satzung. Hier ist geregelt, welche Anlagenteile zur öffentlichen Abwasseranlage gehören und welche in der privaten Zuständigkeit liegen.

Bis dato liegen die s.g. Grundstücksanschlussleitungen in der privaten Zuständigkeit. Das heißt im praktischen, dass die Abwasserleitung ab dem s.g. Anbohrstutzen am Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze in der Zuständigkeit des Anliegers liegt.

Dieser Umstand hat in der Vergangenheit immer wieder zu großen Problemen des Grundstückeigentümers geführt, wenn z.B. seine Anschlussleitung an einem Sammelkanal, der in einer Bundesstraße verlegt ist, liegt. In solchen Fällen, ist der Private in der Regel gar nicht in der Lage – sowohl finanziell als auch organisatorisch – diese Leitung im Falle einer Erneuerung oder baulichen Sanierung instand zu setzen.

Ebenso schwierig verhält es sich bei Baumaßnahmen der öffentlichen Sammelkanalisation in Kombination mit einer Oberflächenwiederherstellung der Straße. Um nach einer solchen Baumaßnahme zukünftige Straßenaufbrüche zu vermeiden, sollten die privaten Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich im Zuge der Maßnahme ebenfalls mit erneuert werden. Diese Zielvorgabe bedingt eine Erneuerung aller in einem Straßenzug befindlichen privaten Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze. Der Aufwand der Koordination, die Ermittlung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme und die Kostentrennung (öffentlich/privat) und Kostenklärung setzt regelmäßig einen kaum zu leistenden Abstimmungsprozess in Gang.

Neben diesen täglichen Praxisproblemen macht eine Überführung dieser jetzt privaten Anschlussleitungen, hin zu einem öffentlichen Anlagenteil des Entwässerungsnetzes auch vor dem Hintergrund der angedachten Kanalnetzübernahme durch den Ruhrverband Sinn. Durch die Änderung gilt zukünftig eine klare Grenze – nämlich die Grundstücksgrenze – als die Grenze zwischen dem öffentlichen und dem privaten Anlagenteil der Abwasseranlage. Es erfolgt somit Klarheit und Entlastung für den Bürger.

Um die gesamten Änderungen im Detail nachvollziehen zu können, ist dieser Sachdarstellung, neben dem Satzungsentwurf, eine Synopse der bislang gültigen

Entwässerungssatzung und der geplanten Neufassung beigefügt.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. H. Mühling

- 1 Entwurf Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 23.03.2022
- 2 Synopse Entwässerungssatzung der Stadt Balve